

SATZUNG

Schützenverein Hanstedt und Umgegend von 1950 e.V.

§1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Schützenverein Hanstedt und Umgegend von 1950 e.V." Er wird im folgenden als Verein bezeichnet.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist 21271 Hanstedt in der Nordheide.
- 1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg – Registerstelle Winsen – unter VR-Nr. 110008 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Pflege und Organisation des Schießsports im gesetzlich erlaubten Rahmen, bzw. nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes, sowie eigener Richtlinien.
- 2.2 Erhaltung und Pflege des Schützenbrauchtums und der Tradition alter Heimatfeste.
- 2.3 Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit und die Betreuung der Jugendlichen.
- 2.4 Förderung und Pflege der engen sportlichen und gesellschaftlichen Kameradschaft unter den Mitgliedern.
- 2.5 Aus- und Fortbildung von Schützen und ehrenamtlich tätigen Mitgliedern.

§ 3 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
- 3.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig.

Satzung – Schützenverein Hanstedt und Umgegend von 1950 e. V.

- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus seinen Mitteln. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3.4 Sämtliche Mitglieder der Organe und der Ausschüsse oder Kommissionen des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer im Dienst für den Verein verauslagten Kosten nach Maßgabe der steuerlichen Vorschriften und gemäß gesonderter Richtlinien des Vereins.
- 3.5 Der Verein tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener, leistungssteigernder Mittel unterbinden. Die geltenden Richtlinien des Deutschen Sportbundes sind verbindliche Grundlage für die Tätigkeit des Vereins.
- 3.6 Jeder die Satzung ändernde Beschluss muss vor Einreichung beim Registergericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzungsänderung bestätigt, darf die Einreichung beim Registergericht erfolgen.

§ 4 Geschäftsjahr

- 4.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft Erwerb und Löschung

- 5.1 Der Verein besteht aus freiwilligen Mitgliedern.
Mitglieder sind:
 - ordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- 5.2 Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich per Antragsformular erfolgen. Über die Aufnahme des neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand. Dem Antragsformular ist eine gesondert unterschriebene Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung und Weitergabe personenbezogener Daten beizufügen. Bei Jugendlichen muss die schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter vorliegen.
- 5.3 Eine Alterseinschränkung für eine Mitgliedschaft gibt es nicht. Für den aktiven Schießsport gelten die gesetzlichen Altersrichtlinien, bzw. die Richtlinien des Deutschen Schützenbundes.
- 5.4 Neumitglieder ab dem 25. Lebensjahr müssen den vollen Jahresbeitrag für das Kalenderjahr entrichten.
- 5.5 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Wegfall ihrer Voraussetzungen, Auflösung des Vereins oder durch Ausschluss.

Satzung – Schützenverein Hanstedt und Umgegend von 1950 e. V.

- 5.6 Der Austritt hat als Kündigung der Mitgliedschaft schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins erfolgen, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

- besonders schwerer oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung des Vereins oder gegen den Beschluss der Organe des Vereins,
- Nichterfüllung der Beitragspflicht oder anderer finanzieller Verpflichtungen, wenn trotz einmaliger Mahnung und Hinweis auf die Ausschlussmöglichkeit drei Monate vergangen sind.

- 5.7 gestrichen

- 5.8 Mit dem Ausschluss ruhen die Rechte des Mitgliedes. Die Beitragspflicht für das laufende Kalenderjahr wird durch das Ruhen der Mitgliedschaft nicht berührt.

- 5.9 Nach Austritt bzw. Ausschluss erlöschen alle Mitgliederrechte und Ansprüche an den Verein und dessen Vermögen.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

- 6.1 Eine Ehrenmitgliedschaft kann durch Stimmenmehrheit der Hauptversammlung an Vereinsmitglieder und Gönner des Vereins verliehen werden, wenn diese sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 7

-gestrichen-

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 8.1 Die Mitglieder des Vereins haben Anrecht auf Teilnahme an allen Veranstaltungen und auf die Benutzung der Einrichtungen des Vereins.
- 8.2 Am Königsschießen können nur Männer teilnehmen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 3 Jahre ordentliches Mitglied des Vereins sind.
- 8.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, zu vertreten und ihren sonstigen Verpflichtungen nachzukommen. Die Mitglieder müssen bestrebt sein, dem Verein in jeder Hinsicht Ehre zu bereiten und ihn stets vorbildlich zu vertreten.

Satzung – Schützenverein Hanstedt und Umgegend von 1950 e. V.

8.4 Die Mitglieder sind verpflichtet den festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 9 Jahresbeitrag

- 9.1 Zur Deckung der Kosten des Vereins sind Beiträge durch die Mitglieder zu entrichten, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung neu festgesetzt werden kann. In besonderen Fällen können Beiträge auf Antrag durch den Vorstand ermäßigt werden. Jedes Mitglied hat den Beitrag bis zum 31. März jeden Jahres zu entrichten.
- 9.2 Etwaige Überschüsse des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 10 Organe des Vereins

- 10.1 Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der erweiterte Vorstand

§ 11 Der Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus:
- dem 1. Vorsitzenden (Präsident)
 - dem 2. Vorsitzenden (1. Vizepräsident)
 - dem 3. Vorsitzenden (2. Vizepräsident)
 - dem 1. Kassenwart
 - dem 1. Schriftführer
 - dem 1. Kommandeur
- 11.2 Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- den Vorstandsmitgliedern + jeweilige Stellvertreter
 - dem 1. Schießwart (bzw. Stellv.)
 - dem 1. Bogenwart (bzw. Stellv.)
 - der Damenvertretung (kann jedes Mitglied sein)
 - der Jugendvertretung
 - den 1. Kompanieführern (bzw. Stellv.)
 - dem 1. Pressewart (bzw. Stellv.)
 - dem Webmaster (bzw. Stellv.)
 - der Thekenteam-Leiter(in) (bzw. Stellv.)
 - dem Hallenwart

Zusatz: Bei Bedarf oder der Vorbereitung besonderer Veranstaltungen kann der erw.

Satzung – Schützenverein Hanstedt und Umgegend von 1950 e. V.

Vorstand durch Ehrenmitglieder, König mit Adjutanten, Damenkönigin und Vizekönig ergänzt werden.

- 11.3 Vorstand im Sinne des BGB und in das Vereinsregister eingetragen sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Kassenwart. Je zwei von ihnen gemeinsam handelnd sind befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
 - 11.4 Die Haftung des Vorstandes, gemäß BGB §11.1, beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.
 - 11.5 Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 (vier) Jahren gewählt. Die Stellvertreter werden ebenfalls für 4 Jahre gewählt, jedoch mit einem Abstand von 2 Jahren zu den Ersten, damit die Amtszeiten nicht zusammenfallen. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes übernimmt dessen Stellvertreter seine Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
 - 11.6 Der 1. Vorsitzende beruft und leitet alle Versammlungen. Er setzt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem erweiterten Vorstand fest. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen, ebenso Sitzungen des erweiterten Vorstands, oder wenn die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstands es verlangen.
 - 11.7 Der Schriftführer erledigt das gesamte Schriftwesen des Vereins und verwaltet die Akten und Schriftsätze. Bei Versammlungen führt er das Protokoll und sorgt für die Eintragungen in die Anwesenheitsliste.
- Der Kassenwart verwaltet alle Geldangelegenheiten des Vereins. Die Abrechnung erfolgt in der Mitgliederversammlung. Für die bei den Banken unterhaltenen Vereinskonten erhalten der 1. Kassenwart und der 1. Vorsitzende Bankvollmachten. Der Vorsitzende ist berechtigt, gelegentlich Kassenprüfungen vorzunehmen.
- 11.8 Der Schießwart ist verantwortlich für das Schießen. Er sorgt für eine ordnungsgemäße Pflege und Aufbewahrung der Gewehre, sowie der übrigen Geräte und des Schießstandes.
 - 11.9 Die Kassenprüfer haben die Aufgabe zu prüfen, ob die Gelder des Vereins gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Organe verwendet wurden. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 (zwei) Jahre.
 - 11.10 Es sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Bei der Wahl soll ein Turnus eingehalten werden, bei dem auf jeder Hauptversammlung ein Kassenprüfer gewählt wird. Der jeweils dienstälteste Kassenprüfer scheidet nach zwei Jahren aus. Eine Wiederwahl ist frühestens nach 5 (fünf) Jahren zulässig.
 - 11.11 Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
 - 11.12 Die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens hat jährlich zu erfolgen. Bei der Prüfung müssen beide Kassenprüfer anwesend sein. Über die durchgeföhrte Prüfung ist bei der Hauptversammlung ein Bericht von dem dienstältesten Kassenprüfer abzugeben. Demzufolge können die Kassenprüfer für den Kassenwart und

Satzung – Schützenverein Hanstedt und Umgegend von 1950 e. V.

den Vorstand Entlastung beantragen.

- 11.13 Der Vorstand darf zur Bewältigung seiner Aufgaben, Arbeitskreise und Kommissionen bilden sowie für die detaillierte Festlegung vereinsspezifischer Aufgaben und Abläufe Ordnungen erstellen bzw. erstellen lassen (Schießordnung, ...). Die Ordnungen sind der Satzung untergeordnet und dürfen dessen Sinn nicht widersprechen.

§ 12 **Mitgliederversammlung**

- 12.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 12.2 Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres statt. Die Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher in schriftlicher Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Einladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens drei Werktagen vor Beginn der Ladungsfrist als Brief dem Beförderungsunternehmen aufgegeben, bzw. elektronisch als Fax oder E-Mail zugestellt wurde. Es gilt die letzte, dem Verein bekannte, jeweilige Adresse.
- 12.3 Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vorher beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Bei verspäteter Einreichung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Zulassung des Antrages.
- 12.4 Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- Entgegennahme der Berichte des Vorstands, der Spartenleiter und der Kassenprüfer
 - Wahl und Entlastung des Vorstands
 - Wahl der Spartenleiter und Stellvertreter
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Genehmigung der Jahresabrechnung und des Haushaltsplanes
 - Festsetzung des Jahresbeitrages
 - Festsetzung der Königskasse
 - Festsetzung eventueller Umlagen
 - Festsetzung langfristiger Kredite
 - Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
- 12.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen fordert.
- 12.6 Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 12.7 In den Versammlungen besitzt jedes Mitglied ab vollendetem 18. Lebensjahr eine Stimme.

§ 13 Versicherung

13.1 Der Verein hat für das Vereinsheim eine Gebäudeversicherung abzuschließen.

§ 14 Datenschutz

- 14.1 Zur Erfüllung der Vereinsarbeit werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten gespeichert, übermittelt und verändert.
- 14.2 Die Mitglieder ermächtigen den Verein, Namen und persönliche Daten an die Landes-, Kreis- und Sportverbände zu melden.
- 14.3 Jedes Mitglied hat das Recht, die über ihn gespeicherten Daten einzusehen, bei Unrichtigkeit eine Richtigstellung und bei Unzulässigkeit eine Löschung zu verlangen.

§ 15 Allgemeine Bestimmungen

- 15.1 Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 15.2 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet – soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist – die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 15.3 Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht durch die Satzung eine andere Mehrheit bestimmt ist.
- 15.4 Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Anwesenden hat eine geheime Wahl zu erfolgen.
- 15.5 Stehen mehrere Bewerber zu einer Wahl, ist die Abstimmung in geheimer Wahl durchzuführen. Entfallen auf mehrere Bewerber die gleiche höchste Stimmenanzahl, so entscheidet eine sofort folgende Stichwahl zwischen diesen Bewerbern.
- 15.6 Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen gelten unabhängig von ihrer sprachlichen Formulierung sowohl für weibliche als auch männliche Mitglieder.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen

Satzung – Schützenverein Hanstedt und Umgegend von 1950 e. V.

werden, deren einziger Tagesordnungspunkt "Auflösung des Vereins" ist.

- 16.2 Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der Vereinsmitglieder notwendig.
- 16.3 Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Hanstedt bzw. deren Rechtsnachfolgerin zu. Die Gemeinde Hanstedt oder deren Rechtsnachfolgerin ist verpflichtet, das Vereinsvermögen ausschließlich für Zwecke des Sports im Bereich der Jugendertüchtigung bzw. Jugendpflege innerhalb des zur Zeit bestehenden Gemeindegebietes zu verwenden.

Das Vereinsvermögen ist jedoch zunächst für die Dauer von zwei Jahren zinsbringend zu verwalten. Sollte innerhalb dieser Jahresfrist keine Wiedergründung des alten oder Neugründung eines Schützenvereins erfolgen, so beginnt die zweckentsprechende Verfügungsermächtigung über das Vereinsvermögen.

Im Falle einer Aberkennung der Gemeinnützigkeit sind alle Steuerforderungen, die als Folge der Aberkennung geltend gemacht werden, aus dem Vereinsvermögen zu bezahlen.

§ 17 Status

Durch diese Satzung, wird die Satzung des Vereins in der Fassung vom 16.01.1976 und der Änderungsbeschlüsse vom 05.02.1988 und vom 31.01.1992 ersetzt.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des „Schützenverein Hanstedt und Umgegend von 1950 e. V.“ am 01.03.2019 in Hanstedt beschlossen und in der Mitgliederversammlung vom 09.04.2021 ergänzt.

Peter Ehrhorn
(Präsident)

Hans-Werner Witte
(1. Vizepräsident)

Gerd Rohr
(1. Kassenwart)